

SATZUNG FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT ROSENHEIM

(SENIORENBEIRATSSATZUNG) vom 27.10.2022

Geändert durch Satzung vom 28. November 2024 (Abl. 417)

§ 1

Name und Funktion

(1) ¹Die Stadt Rosenheim beruft zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger (Senioren) einen Seniorenbeirat. ²Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim“.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig, sowie konfessionell, verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Seniorenbeirat können angehören:

1. als Mitglieder 22 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rosenheim, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nach Art. 15 Abs. 2 GO wahlberechtigt sind; von diesen sollte nach Möglichkeit eine bzw. einer dem Heimbeirat eines Senioren- oder Pflegeheims angehören, sowie

2. als beratende Mitglieder je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Organe, die in Rosenheim auf dem Gebiet der Altenhilfe und Seniorenarbeit tätig sind.

(2) ¹Alle Mitglieder gemäß Nr. 1 sind stimmberechtigt. ²Für beratende Mitglieder gilt kein Mindestalter.

§ 4

Berufung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen. ²Scheidet ein Mitglied aus, wird vom Stadtrat im Benehmen mit dem Seniorenbeirat ein neues Mitglied berufen.

(2) ¹Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer dem Stadtrat dafür vorgeschlagen wird. ²Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn er von mindestens 20 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rosenheim unterstützt wird, die selbst die Voraussetzungen für eine Berufung in den Seniorenbeirat gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen. ³Auf einen schriftlichen Vorschlag wird verzichtet, wenn jemand dem bestehenden Seniorenbeirat angehört und sich zur Wiederwahl stellt. ⁴Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht in den Seniorenbeirat gewählt werden. ⁵Die Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern können einreichen:

1. die in der Stadt tätigen gemeinnützigen Organisationen und Sozialverbände,

2. die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen,

3. die Berufsverbände,

4. alle Bürger nach Art. 15 Abs. 2 (GO), die in der Stadt das Recht haben, an Stadtratswahlen teilzunehmen und das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.

(3) Soweit keine ausreichende Zahl von gültigen Vorschlägen eingeht, werden andere Personen berufen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen.

(4) ¹Zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Abs. 2 wird durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Medien aufgefordert. ²Zwischen der Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist muss ein Zeitraum von einem Monat liegen.

(5) Als beratende Mitglieder werden die Bürger berufen, die von den unter § 4 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 benannten Verbänden vorgeschlagen wurden.